

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

7/1988

Düsseldorf, den 23.8. 1988

Seite 2 - 11

Studienordnung für den Studiengang Geographie an der Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (I) vom 01.08. 1988

Seite 12

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Philosophische Fakultät der Universität Düsseldorf vom 28. Juni 1988

S t u d i e n o r d n u n g
für den Studiengang **G e o g r a p h i e**
an der Universität Düsseldorf

mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II(I)
vom 01.08.1988

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), hat die Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienziel
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise
- § 11 Studienplan
- § 12 Studienberatung
- § 13 Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen für das Fach Geographie auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) sowie der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung-LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777), zuletzt geändert am 14. Dezember 1987 (GV. NW. S. 44).

§ 2

Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 4. Juni 1985.

§ 3

Studienbeginn

Das Lehrangebot ist im Fach Geographie nach Studienjahren gegliedert, die jeweils mit dem Wintersemester beginnen. Das Studium kann deshalb nur mit dem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studiendauer

Gemäß § 36 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudiendauer 8 Semester und die Prüfungszeit 12 Monate.

§ 5

Studienziel

Ziel der Ausbildung (Studium und Vorbereitungsdienst) ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbständig auszuüben. Das Studium umfaßt am Ausbildungsziel orientierte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.

§ 6

Studieninhalte

(1) Das Studium der Geographie gliedert sich in folgende Bereiche:

- A. Allgemeine Geographie, physiogeographisch
- B. Allgemeine Geographie, anthropogeographisch
- C. Regionale Geographie
- D. Methoden und Theorien der Geographie
- E. Fachdidaktik

(2) Die unter Absatz 1 genannten Bereiche untergliedern sich in folgende Teilgebiete:

- A:
 - 1. Geomorphologie/Bodengeographie
 - 2. Klimageographie/Hydrogeographie
 - 3. Vegetationsgeographie
 - 4. Landschaftsökologie/Geoökologie
- B:
 - 1. Wirtschaftsgeographie
 - 2. Siedlungsgeographie
 - 3. Bevölkerungsgeographie
 - 4. Stadt-, Regional- und Landesentwicklung
- C:
 - 1. Deutschland (oder Teil Deutschlands)
 - 2. Europa (oder europäischer Raum)
 - 3. Außereuropäische Großräume/Landschaftsgürtel der Erde
- D:
 - 1. Darstellungs- und Interpretationsmethoden (Karte, Luftbild, Satellitenbild, Statistik)
 - 2. Methoden geographischer Feldarbeit
 - 3. Theorien und Geschichte der Geographie
- E:
 - 1. Theorien, Ziele und Inhalte des Geographieunterrichts
 - 2. Methoden und Medien des Geographieunterrichts

Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet sein. Die Zuordnung wird bei der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

(3) Erläuterungen zu den Studieninhalten

Die Allgemeine Geographie untersucht die naturbedingten und sozioökonomischen Kräfte, die an der Gestaltung des geographischen Raumes beteiligt sind. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem ökologischen Aspekt zu.

Die Regionale Geographie (Länder-, Landes- und Landschaftskunde) analysiert das Zusammenwirken der physiogeographischen Phänomene und anthropogeographischen Kräfte in vorgegebenen Teilräumen der Erde. Sie trägt damit zu einem

Verständnis der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Situationen und Prozesse dieser Regionen vor dem Hintergrund ihrer naturgeographischen Gegebenheiten bei.

Voraussetzung für das Arbeiten im allgemein- wie im regionalgeographischen Bereich ist die Beherrschung der fachspezifischen Methoden. Diese reichen von der Feldarbeit im Gelände über Kartenarbeit und Statistik-Auswertungen bis zu Fernerkundung und Computeranwendung. Die Feldmethoden werden hauptsächlich im Gelände vermittelt, wodurch Geländepraktika sowie ein- und mehrtägige Exkursionen wichtige Bestandteile des Geographie-Studiums darstellen.

Die fachdidaktischen Studien sollen eine Brücke schlagen von den Fachinhalten zur Schulpraxis und die Studierenden gemäß des Ausbildungszieles in die Lage versetzen, Inhalte und Methoden in der Schule anzuwenden.

(4) Weitergehende Studieninhalte

Wegen der zahlreichen Berührungen der Fachinhalte mit anderen Disziplinen wird vom Studierenden erwartet, daß er sich im Grundstudium mit den Grundlagen von Nachbarfächern vertraut macht. Zu den Nachbarfächern der Geographie gehören vor allem Geologie, Bodenkunde, Geobotanik, Geschichte, empirische Sozialwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft.

§ 7

Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind Vorlesungen, Seminare (Unter- und Oberseminare), Praktika und Exkursionen.

Vorlesungen dienen im Grundstudium der Einführung in Teilbereiche der Geographie, im Hauptstudium (Spezialvorlesung) der Vertiefung der Kenntnisse und der durch Selbststudien zu ergänzenden Auseinandersetzung mit allgemein- und regionalgeographischen Problemstellungen.

In Seminaren soll der Student lernen, sich durch Eigenarbeit (Hausarbeiten) und durch Diskussionen fachliche Zusammenhänge zu erschließen und einzelne Themen vorzutragen, wobei in Oberseminaren (Hauptstudium) zur Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen und zu eigener wissenschaftlicher Arbeit angeleitet wird.

In Praktika eignet der Student sich die spezifischen Arbeitsweisen des Faches an. Im Geländepraktikum des Grundstudiums werden die Methoden der geographischen Geländeaufnahme eingeübt, während in den Fortgeschrittenenpraktika des Hauptstudiums das eigenständige Arbeiten im Gelände, Labor oder am Computer

mit dem Ziel selbständiger Problemlösungen im Mittelpunkt steht. Ein Praktikumstag wird mit dem Faktor 0,5 (bezogen auf SWS) gewichtet.

Exkursionen stellen die Verbindung zwischen der Fachtheorie und dem eigentlichen Studienobjekt, dem geographischen Raum, dar. Ein Exkursionstag wird mit dem Faktor 0,25 gewichtet.

§ 8

Umfang und Aufbau des Studiums

Das Studium für das Fach Geographie umfaßt 70 Semesterwochenstunden (SWS) und gliedert sich auf in das Grundstudium (33 SWS) und das Hauptstudium (37 SWS). Das Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung (gem. § 13.1) abgeschlossen wird, dient in erster Linie der Vermittlung der Grundlagen der Allgemeinen Geographie und der fachspezifischen Methoden.

Für das Grundstudium sind folgende Veranstaltungen verpflichtend (s. angefügten Plan):

Propädeutik-Proseminar	2 SWS
Grundvorlesung Physische Geographie	6 SWS
Grundvorlesung Kulturgeographie	6 SWS
Unterseminar Physische Geographie	2 SWS
Unterseminar Kulturgeographie	2 SWS
Fachdidaktisches Seminar	2 SWS
Kartographie, Geostatistik, EDV, Karteninterpretation	8 SWS
Geländeveranstaltungen	3 SWS
Vorlesung Regionalgeographie (Deutschland)	2 SWS

Voraussetzung für das Hauptstudium ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums durch die bestandene Zwischenprüfung (s. § 13.1). Im Hauptstudium erfolgt eine Vertiefung in Teilbereichen der Allgemeinen und der Regionalen Geographie und die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Wahlpflichtveranstaltungen in je drei Teilgebieten der Bereiche A, B und C, in zwei Teilgebieten des Bereichs D und in einem Teilgebiet des Bereichs E nachzuweisen (3.2 Anlage 7 LPO). Auf das Hauptstudium entfallen (s. angefügten Plan):

Allgemeine Geographie	8 SWS
Regionale Geographie	10 SWS
Fachdidaktik	2 SWS
Methoden und praktische Arbeitsweisen	8 SWS
Exkursionen	5 SWS
Sonstige Bereiche (z.T. aus Nachbarfächern)	4 SWS

An Exkursionen und Geländepraktika sind 32 Geländetage nachzuweisen, darunter mindestens 24 Exkursionstage, davon eine mindestens zweiwöchige Großexkursion.

§ 9

Schulpraktische Studien

Die nach der Prüfungsordnung vorgeschriebenen schulpraktischen Studien im Mindestumfang von 2 SWS werden im Rahmen erziehungswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen durchgeführt (vgl. § 5a LPO).

§ 10

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise

(1) Im Grundstudium sind 8 qualifizierte Studiennachweise (im Studienplan: QS) zu erwerben (vgl. § 10 Abs. 3 der Zwischenprüfungsordnung vom 25. Juni 1987). Die qualifizierten Studiennachweise werden wie folgt erworben: in Grundvorlesungen und propädeutischen Übungen durch Klausuren, in den Unterseminaren durch erfolgreiche Referate. Form und Anforderungen werden zu Beginn der Veranstaltung durch den Veranstaltungsleiter festgelegt. Wird ein durch eine Klausur zu erbringender Nachweis nicht erreicht, wird die Möglichkeit eingeräumt, ihn vor oder zu Beginn des folgenden Semesters durch eine adäquate Wiederholungsprüfung nachträglich zu erwerben.

(2) Die Leistungsnachweise des Hauptstudiums sind Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Verlangt werden zwei fachwissenschaftliche Leistungsnachweise, die in Oberseminaren erworben werden, und ein fachdidaktischer Leistungsnachweis.

Für die Zulassung zur Prüfung sind somit gemäß § 36 Abs. 4 LPO drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon zwei aus zweien der Bereiche A, B und C und der dritte aus dem Bereich E (3.4 Anlage 7 LPO).

Diese Leistungsnachweise werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt und müssen nach § 5c LPO mindestens den Anforderungen einer zweistündigen Arbeit unter Aufsicht entsprechen. Erworben werden die Leistungsnachweise durch Seminarvorträge (auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung), Hausarbeiten oder Klausuren.

Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises ist außerdem die regelmäßige Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen.

Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums vorzulegen, davon einer aus dem Teilgebiet D1 (Qualifikation durch Interpretation einer Karte) und der zweite über die erfolgreiche Teilnahme an Exkursionen und Geländepraktika (3.3, 3.5 Anlage 7 LPO).

Für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an Praktika und Exkursionen ist die qualifizierte Anfertigung von Protokollen erforderlich.

§ 11

Studienplan

Der Studienordnung ist gem. § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Die Verteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen auf bestimmte Semester hat überwiegend Empfehlungscharakter. Es ist jedoch zu beachten, daß einige Lehrveranstaltungen nur in bestimmten Semestern stattfinden (s. Grundvorlesungen).

§ 12

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung, Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen und umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (gem. § 82 Abs. 1 u. 2 WissHG). Für die fachspezifische Studienberatung des Faches Geographie stehen Studienberater während des ganzen Semesters zu bestimmten Terminen zur Verfügung. Zu Beginn eines jeden Studienjahres findet eine allgemeine Studienberatung in Form einer Einführungsveranstaltung für die Studienanfänger statt.

§ 13

Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zwischenprüfung

Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird gemäß § 5b LPO nachgewiesen durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung. Zulassungsvoraussetzungen sind u.a. die in § 10 Abs. 3 der Zwischenprüfungsordnung genannten qualifizierten Studiennachweise.

Das Nähere regelt die Ordnung für die Zwischenprüfung in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Düsseldorf vom 25. Juni 1987.

(2) Erste Staatsprüfung für die Sekundarstufe II

Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden.

Zulassungsvoraussetzungen sind u.a.

der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Sinne dieser Studienordnung und

der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums.

Für die Prüfung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet der Bereiche A, B und C. Das vierte Teilgebiet wird zusätzlich aus einem der Bereiche A, B und C benannt. Das fünfte Teilgebiet wird aus einem der Bereiche A bis E so festgelegt, daß höchstens zwei Teilgebiete eines Bereichs benannt werden. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach § 10 Abs. 2 (Satz 1 und 2) vorgelegt worden sein. Für jedes Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an (3.6 Anlage 7 LPO).

Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen. Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Kandidaten in Geographie oder in einem anderen Unterrichtsfach anzufertigen. Für diese Hausarbeit stehen 4 Monate zur Verfügung.

Die Erste Staatsprüfung im Fach Geographie besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die jeweils 4 Stunden zur Verfügung stehen, und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer.

Die Prüfung, die als Einzelprüfung durchgeführt wird, kann von einem Text oder einer Quelle (z.B. Karten, Statistiken, Graphiken, Luftbilder) ausgehen. Die Aufgaben sind den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten zu entnehmen,

Sem.	Allgemeine Geographie	Regionale Geographie	Methoden und praktische Arbeitsweisen	Geländeveranstaltungen	Fachdidaktik	SWS
1	WS Grundvorl. Phys. Geogr. A1 QS 3 SWS Grundvorl. Kulturgeogr. B1 QS 3 SWS Prosem. Propädeutik d. Geographie 2 SWS					8
2	SS		Propädeutik Kartographie QS 2 SWS Geostatistik QS 2 SWS	Geländepraktikum 2 Tage Exkursionen 2 Tage Geogr. Arbeitsweisen 2 Tage D2		6,5
3	WS Grundvorl. Phys. Geogr. A2 QS 3 SWS Grundvorl. Kulturgeogr. B2 QS 3 SWS Unterseminar A3/4 QS 2 SWS		Einführung in rechnergestützte geogr. Arbeitsweisen D1			10
4	SS Unterseminar B3/4 QS 2 SWS	Vorl. Deutschland C1 2 SWS	Übung Karteninterpretation D1 2 SWS	Exkursionen 2 Tage	Seminar E 2 SWS	8,5
Z w i s c h e n p r ü f u n g						
33						

Mahlpflichtveranstaltungen im Hauptstudium (Sem. 5-8)

Allgemeine Geographie:

Vorl. A1-A4, Vorl. B1-B4
Oberseminar A/B LN

insges. 8 SWS

Regionale Geographie:

Vorl. C1-C3
Oberseminar C LN
Seminar zur Großexkursion

insges. 10 SWS

Methoden und praktische Arbeitsweisen:

Geländepraktikum, 6 Tage bzw. 3 SWS
Fortgeschrittenenpraktikum, 6 Tage bzw. 3 SWS
Seminar Karteninterpretation II, D1 QS 2 SWS

insges. 8 SWS

Exkursionen:

Mehrtägige Exkursionen, insges. 6 Tage
Großexkursion, 14 Tage

insges. 5 SWS

Fachdidaktik:

Seminar E LN

2 SWS

Weitere Mahlpflichtveranstaltungen:

4 SWS

dürfen sich aber nicht auf diese beschränken. Fragen der Didaktik sollen in die mündliche Prüfung einbezogen werden.

Das Nähere regelt die Ordnung der Ersten Staatsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.1985 (GV.NW S. 777).

(3) Zusätzliche Prüfungsleistungen für die Sekundarstufe I

Wer seine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in einer Fächerkombination mit dem Fach Geographie ablegt, kann im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen. Auf der Grundlage eines entsprechenden Studiums im Gesamtumfang von etwa 20 SWS sind zusätzliche, auf die Sekundarstufe I bezogene Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Einzelheiten regelt § 42 Abs. 2 LPO.

§ 14

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in dem auf das Inkrafttreten der Studienordnung folgenden Semester aufnehmen. Studenten, die ihr Studium nach dem Wintersemester 1984/85 aufgenommen haben, wird empfohlen, ihr Studium ebenfalls an dieser Studienordnung auszurichten. Für Studenten, die ihr Studium früher aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für das Studienfach Geographie (Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe II) vom 21. November 1977. Die Übergangsbestimmungen des § 54 LPO und des § 17 der Zwischenprüfungsordnung bleiben unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Studienfach Geographie (Studiengang Lehramt für Sekundarstufe II) vom 21. November 1977 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf Nr. 3/1977) außer Kraft. § 14 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 31.05. und 28.07.1988 sowie des Beschlusses des des Senats der Universität Düsseldorf vom 12.07.1988.

Düsseldorf, den 01.08.1988

In Vertretung



(Dr. Curtius)
-Kanzler-

**Zweite Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Philosophische Fakultät
der Universität Düsseldorf**

Vom 28. Juni 1988

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat der Senat der Universität Düsseldorf die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Philosophische Fakultät der Universität Düsseldorf vom 3. Juni 1983 (GABl. NW. S. 300), geändert durch Satzung vom 24. April 1986 (GABl. NW. S. 404), wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

**„§ 15
Verfahren**

Die Philosophische Fakultät kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um die Wissenschaft den Grad des Dr. phil. h. c. verleihen. Der Vorschlag hierzu muß von zwei zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigten Mitgliedern der Fakultät ausgehen. Er muß von mindestens vier Fünfteln der Stimmberechtigten schriftlich angenommen werden; stimmberechtigt sind die zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigten Professoren und Privatdozenten sowie die promovierten Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Fachbereichsrat. Bei der Aushändigung der Urkunde sind die Leistungen des Ehrendoktors hervorzuheben.“

Artikel II

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf vom 19. 1. 1988 und des Senats der Universität Düsseldorf vom 17. 5. 1988 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 6. 1988 - I B 2-8101/071.

Düsseldorf, den 28. Juni 1988

Der Rektor
Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen -Teil II- vom 15. August 1988